

Von Rechten an die Gemeinweide für die königlichen Missi spricht die Stelle bei Benedictus Levita: 'De missis nostris discurrentibus vel ceteris hominibus in utilitate nostra iter agentibus praecipimus, ut nullus mansionem contradicere praesumat nec herbam, excepto suo prato'¹. Ich vermeide es, aus dem 'praeceptum regis' irgend etwas über ein Oberallmendregal des Königs folgern zu wollen, dem würde ich nicht beipflichten. Es genügt die Tatsache zu konstatieren, dass der König in die Verfassung der Wirtschaftsverbände durch sein Machtwort eingreifen konnte². Damit fällt aber wieder Licht auf unser Quellenmaterial. In so und soviel Fällen hat den Einzug Fremder in eine Gemeinde das 'praeceptum regis' erleichtert, es wurde von den Gemeindegliedern völlig anerkannt, und dadurch fiel die Notwendigkeit, in einer Urkunde davon zu berichten. In besonderem Grade wird man das von Untertanen geistlicher Korporationen voraussetzen haben, erfreuten sie sich doch erhöhten Königsschutzes. Dasselbe gilt auch von jener Eximierung des Privatbesitzes aus der Feldgemeinschaft, welche der König ermöglichen konnte, und von der Verfügungsfreiheit über Immobiliareigen in Gegenwart des Königs, die wohl häufig auch durch ein 'praeceptum regis' ersetzt wurde.

Ich denke, diese Ausführungen genügen, die Sprödigkeit unsrer Ueberlieferung aus der Karolingerzeit eben für die Beurteilung markgenossenschaftlicher Fragen darzutun. Und wie steht es mit der ganzen Gesetzgebung jener Epoche, mit dem **Volksrecht**? Weistümer fehlen; wo Recht gesetzt wird, da geht es vom König aus unter Zustimmung der Grossen und des Volks. In früheren Jahrhunderten sind aber die Träger der Krone nicht auch die Träger konservativer Ideen, sie verbünden sich gegen das Hergebrachte mit den neuen Forderungen, welche namentlich die Kirche stellt. Die Entwicklung in Deutschland ging ja wohl parallel der, die Ficker aus den spanischen Quellen herausgelesen hat. Dort kamen in späterer Zeit entgegen dem römisch-kirchlichen Einschlag der Lex germanische Rechtsvorstellungen wieder sieghaft zum Durchbruch, die man nicht als Neubildungen betrachten kann³.

1) II c. 234, MG. Legum tom. II b 85. Die Stelle ist mit Einschaltungen dem Capitulare von 803 entnommen; s. Seckel, N. A. XXXV, 181, wo die übrigen hierher gehörenden Bestimmungen zusammengetragen sind. 2) Schottes Einwände in diesem Punkt hat Wopfner widerlegt Beitr. 34, 17. 3) Ueber gotisch-spanisches und norwegisch-isländisches Recht, MIOG., Erg. - Bd. II 457 ff.